

## **Allgemeine Vertragsgrundlagen / Geschäftsbedingungen (AVG/AGB) von pure rendering GmbH**

(Stand 01.01.2011)

### **1. Allgemeines**

1.1 Die nachfolgenden AVG/AGB gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen pure rendering GmbH und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG/AGB abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Auch gelten die hier aufgeführten AVG/AGB, wenn pure rendering GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen pure rendering GmbH ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen pure rendering GmbH und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form (Briefpost, Fax oder e-Mail) zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

1.5. Ein Vertrag zwischen pure rendering GmbH und dem Kunden gilt als zustande gekommen, wenn der Auftraggeber durch Versand einer Auftragsbestätigung an pure rendering GmbH den Auftrag bestätigt hat. Der Versand der Auftragsbestätigung kann per Briefpost, Fax, e-Mail oder andere elektronische Übertragungsverfahren erfolgen.

### **2. Vertragsgegenstand; Urheberrecht und Nutzungsrechte**

2.1 Alle Arbeiten von pure rendering GmbH sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.2 Jeder an pure rendering GmbH erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Der Vertrag hat nicht zum Gegenstand die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten von pure rendering GmbH. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten von pure rendering GmbH, insbesondere auch in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht. Der Auftraggeber ist für Recherchen selber verantwortlich. Ausgenommen ist, dass pure rendering GmbH versichert, Urheber seiner Arbeiten zu sein und mit diesen keine Urheberrechte Dritter zu verletzen.

2.3 Die Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von pure rendering GmbH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung, Colorierung oder auch jede Veränderung bei der Bildwiedergabe wie Veröffentlichung in Ausschnitten) oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung– auch von Teilen – ist unzulässig.

2.4 pure rendering GmbH räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.

2.6 pure rendering GmbH ist auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber zu nennen. Die Bezeichnung hat beim Bild zu erfolgen. Sollte die Verwendung der Arbeit in einem anonymisierten Verfahren erfolgen, so ist pure rendering GmbH in der Verfassererklärung mit zu nennen.

2.7 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2.8 Die Arbeiten dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet.

2.9 Sollte nach dieser Ziffer eine Zustimmung von pure rendering GmbH zur Veränderung vorliegen, hat der Auftraggeber bei der Erfassung und Nutzung sicher zu stellen, dass der Name von pure rendering GmbH mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird und die Bilddaten mit wirksamen technischen Schutzmaßnahmen versehen werden.

### **3. Vergütung**

3.1 Die Arbeiten/Darstellungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarungen die im Auftragsbestandteil getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2 Wird die für die Arbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die pure rendering GmbH nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält pure rendering GmbH auch für die Zeit, um die sich die Arbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

3.3 Die Anfertigung von Fotografien und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die pure rendering GmbH für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.4 Geleistete Anzahlung von Kunden können nicht rückerstattet werden. Angefangene Arbeiten werden in Gänze abgerechnet, die verbleibende Restsumme kann aber mit zukünftigen Projekten des Kunden verrechnet werden.

### **4. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug**

4.1 pure rendering GmbH stimmt die Arbeiten mit dem Auftraggeber ab, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeiten fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von pure rendering GmbH hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 50% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 25% nach Fertigstellung der Previews, 25% nach Ablieferung.

4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann pure rendering GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## **5. Eigentum an Entwürfen und Daten, Geheimhaltungspflicht**

5.1 An Darstellungen und Design werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.

5.2 Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten von pure rendering GmbH angefertigt werden, verbleiben bei pure rendering GmbH.

5.3 Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von pure rendering GmbH. Dieser ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten

5.4 Hat pure rendering GmbH dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von pure rendering GmbH geändert oder verbreitet werden.

5.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 5.1 bis 5.3 genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.6 pure rendering GmbH ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die pure rendering GmbH aufgrund eines Auftrags vom Auftraggeber erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl Mitarbeiter, als auch eventuell herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

## **6. Vervielfältigung, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung**

6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sowie Verbreitung der Arbeiten durch den Auftraggeber sind pure rendering GmbH Belegmuster vorzulegen.

6.2 Die Produktionsüberwachung von digitalen sowie analogen Produkten, die nicht der eigentlichen inhaltlichen Darstellung dient, durch pure rendering GmbH erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

## **7. Haftung**

7.1 pure rendering GmbH haftet für entstandene Schäden z.B. an ihm überlassenen Gegenständen, Vorlagen, Filmen, Modellen, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet pure rendering GmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

7.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt pure rendering GmbH gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, pure rendering GmbH trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. pure rendering GmbH tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

7.3 Mit der Freigabe von Darstellungen/Fotografien durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild.

7.4 Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebenen Darstellungen/Fotografien entfällt jede Haftung von pure rendering GmbH.

7.5 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch pure rendering GmbH erarbeiteten und durchgeführten Aufträge wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aufträge gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. pure rendering GmbH ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern pure rendering GmbH diese bei der Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt pure rendering GmbH von

Ansprüchen Dritter frei, wenn pure rendering GmbH auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl dem Auftraggeber von pure rendering GmbH Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt wurden. Die Anmeldung solcher Bedenken durch pure rendering GmbH beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen.

7.6 pure rendering GmbH haftet in keinem Fall wegen der in den Aufträgen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. pure rendering GmbH haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

7.7 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei pure rendering GmbH geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

## **8. Rechte Dritter**

Sofern pure rendering GmbH nicht ausdrücklich zusichert, dass auf seinen Darstellungen abgebildete Personen oder Inhaber von Rechten an dort abgebildeten Werken die Einwilligung zu einer Verwertung erteilt haben, hat der Auftraggeber etwaige im Einzelfall notwendige Zustimmungen dieser Dritten selber einzuholen.

## **9. Gestaltungsfreiheit, Durchführung des Auftrages und Vorlagen**

9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann pure rendering GmbH eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an pure rendering GmbH übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber pure rendering GmbH von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **10. Auftragsdauer, Vertragsauflösung**

10.1 Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält pure rendering GmbH die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10% der vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus sind natürlich abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von pure rendering GmbH.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Auftrag abzutreten.

11.4 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

11.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.